

## **Beschlussvorlage für die Landessynode (Herbst 2019)**

### **Gesamtkonzept hauptamtlicher kirchenmusikalischer Arbeit <sup>EKKW</sup>**

#### **Zusammenfassung**

(1) Im Blick auf alle zur Verfügung stehenden Stellen in der Landeskirche, die durch Kirchensteuermittel finanziert werden, reduziert das neue Modell von 53 Stellen (im Jahr 2010) auf 40 Stellen (2026). Das entspricht einem Rückgang von annähernd 25%.

(2) Das neue Modell - im alten System formuliert - reduziert die rein „landeskirchlichen“ Stellen von 6,5 (LKMD, KMF, Landesposaunenwart 3, Popkantorat 1, Kinderkantorat 0,5) auf verbleibende 2,0 (LKMD, KMF). Die Stellenanzahl der bisher landeskirchlichen Stellen Popkantorat, Kinderkantorat werden erhöht. Sie werden regional(er) angesiedelt und lokal mit einem Gemeindeanteil versehen. Die Landesposaunenwarte wirken wie bisher eher regional. Die Anzahl der Bezirkskantorate reduziert sich. Gemeindegkantorate verändern sich hin zu oder werden neu Profilkantoratsstellen (Popkantorate, Kinderkantorate).

(3) Die weiteren Kriterien sind erfüllt (siehe 2.1).

(4) Die Wirkungsräume werden regionaler, die Anstellungsträgerschaft wird zentral.

(5) Da die Kirchenmusik in hohem Maße über (nicht)konfessionelle Zugehörigkeiten zur Kirche hinweg als Instrument der Verkündigung wirkt, dient die Neukonzeption einer neuen zukunftsorientierten Kirchenmusik, die je nach den heute in der Synode festzulegenden Rahmenbedingungen wirksam werden kann.

(6) Das Umsetzungsverfahren wird Zeit in Anspruch nehmen. Kirchenkreise, Gemeinden, angestellte Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker u. a. vor Ort sollen in diesem regionalisierenden Prozess mitgenommen werden. Hierfür wird es Ressourcen brauchen. Widerstände und Konflikte werden ggf. ein Teil des Veränderungsprozesses sein.



## 1. Der Auftrag der Landessynode

Die Landessynode hat 2015 u. g. Beschlüsse zum Thema Kirchenmusik mit dem Ziel gefasst, finanzielle Mittel einzusparen, ein Gesamtkonzept für die Kirchenmusik in der Landeskirche zu erstellen, dabei eine landeskirchliche Anstellungsträgerschaft zu erwägen und einen Ausbau der KMF zu einem Zentrum für Kirchenmusik zu bedenken.

### Beschlüsse

(5.0.1) Die Einsparvorgabe in Höhe von 25 % der Personal- und Sachkosten für Kirchenmusik im landeskirchlichen Teil des Haushalts wird bis zum Jahr 2026 im Kontext eines Gesamtkonzepts für die Kirchenmusik in der Landeskirche umgesetzt. Dabei sind die u. g. Einsparempfehlungen und Umsetzungsvorschläge zu berücksichtigen.

(5.0.2) Der Rat der Landeskirche wird mit der Erstellung des Gesamtkonzepts beauftragt, insbesondere mit den notwendigen rechtlichen Voraussetzungen (u. a. Veränderung der Finanzverfassung, der Anstellungsträgerverhältnisse, Ausbau der KMF zu einem attraktiven Zentrum für Kirchenmusik). In die Erstellung des Gesamtkonzepts sind die von dem möglichen Systemwechsel betroffenen, selbständigen Rechtsträger der Kirchenmusik mit einzubeziehen.

(5.0.3) Die Landessynode sollte spätestens bis zum Jahr 2019 entscheiden, ob eine Zentralisierung der Kirchenmusik (weitestgehend landeskirchliche Anstellungsträgerschaft bzw. Steuerungshoheit) gewollt ist. Ferner ist bis 2019 eine Entscheidung bezüglich des Ausbaus eines kirchenmusikalischen Zentrums (KMF Schlüchtern) zu treffen.

## 2. Das Gesamtkonzept für die „hauptberufliche“ Kirchenmusik in der EKKW (vgl. 5.0.1 und 5.0.2)

wurde den synodalen Vorgaben gemäß erstellt:

- auf Grundlage des Abschlussberichts der AG Kirchenmusik 2026 (29. August 2018) und
- nach Erörterungen im Kollegium, im Personal- und Finanzausschuss, dem Rat der Landeskirche, in den Sprengeldekanekonferenzen, in der Dekanekonferenz sowie in einem beschließenden Verfahren zur Vorbereitung der Landessynode im Kollegium, Personal- und Finanzausschuss und im Rat der Landeskirche und
- liegt nach Erläuterungen in den Vorbereitungstreffen der Synode nun für die Landessynode Herbst 2019 vor.

### 2.1 Die inhaltlichen Kriterien und Vorgaben

- kooperativ und vernetzt (Gesamtkonzept Kirchenmusik)
- zentral und regional, jung und alt, klassisch und modern
- musikalisch vielfältig, generationsverbindend, milieuffähig
- „Komm- und Gehstrukturen“
- alle Fachbereiche erhalten und ausbauen
- Kantorate für die städtischen Zentren und „in der Fläche“
- möglichst attraktive und gut besetzbare 100%-Stellen
- komplizierte Strukturen und Dienstverhältnisse vermeiden
- Qualifizierung von Neben- und Ehrenamtlichen
- Einsparung von 25% im landeskirchlichen Haushalt und nach dem von der Landessynode favorisierten Modell („Integration“) Reduktion von 53 Personalstellen auf 40 Stellen.

## 2.2 Das Modell

	Fachbereich	Verortungen	Stellenplan
<b>REGIONAL KANTORATE</b>	BEZIRKSKANTORAT	Kirchenkreis + Gemeinde	<b>22</b> 14 Kirchenkreise
	Profil: POSAUNENARBEIT	Region	<b>3</b> (inkl. 1 Fachbereichsleitung)
	Profil: POPULARMUSIK	Region + Gemeinde	<b>5</b> (inkl. 1 Fachbereichsleitung)
	Profil: Musizieren mit Kindern/Jugendlichen	Region + Gemeinde	<b>5</b> (inkl. 1 Fachbereichsleitung)
<b>STADT KANTORATE</b>	<b>Hanau</b>   Marienkirche <b>Kassel</b>   St. Martin <b>Marburg</b>   Elisabethkirche	Stadt + Gemeinde	<b>3</b>
<b>KMF-Leitung</b>	stellv. LKMD, Leitung der Fachbereiche	KMF, Landeskirche + Gemeinde	<b>1</b>
<b>LKMD</b>	Leitung des Gesamtbereichs	Landeskirche + Gemeinde	<b>1</b>

### Die BEZIRKSKANTORATE

- sind im Kirchenkreis (50%) und mit einem Gemeindeanteil (50%) tätig.
- Die Dotierung entspricht mit EG 11 der bisherigen.
- Jeder Kirchenkreis muss *mindestens* eine volle Bezirkskantorenstelle verorten.

### Der Fachbereich POSAUNENARBEIT

- ist mit drei vollen Stellen in drei Regionen tätig.
- Davon beinhaltet eine Stelle die Fachbereichsleitung (EG 13).
- Die beiden weiteren Stellen sind mit EG 11 dotiert.

### Der Fachbereich POPULARMUSIK

- ist mit fünf vollen Stellen tätig.
- Vier volle Stellen sind mit EG 11 dotiert. Sie sind mit 50% in der Region und mit 50% in einer Gemeinde verortet.
- Eine weitere Stelle hat die Fachbereichsleitung (EG 13) inne. Sie wirkt landeskirchenweit und ist mit 20% Stellenanteil in einer Gemeinde tätig.

### Der Fachbereich MUSIZIEREN MIT KINDERN/JUGENDLICHEN

- ist mit fünf vollen Stellen tätig.
- Vier Stellen sind mit EG 11 dotiert. Sie sind mit 50% in der Region und mit 50% in einer Gemeinde verortet.
- Eine weitere Stelle hat die Fachbereichsleitung (EG 13) inne. Sie wirkt landeskirchenweit und ist mit 20% Stellenanteil in einer Gemeinde tätig.

### Die STADTKANTORATE

- sind in drei Städten verortet (pro Sprengel ein Kantorat)
- Die drei vollen Stellen sind mit EG 13 dotiert.
- Sie wirken zentral mit landeskirchenweiter Ausstrahlungskraft.

### LEITUNG DER KIRCHENMUSIKALISCHEN FORTBILDUNGSSTÄTTE

- ist mit voller Stelle (EG 14) tätig und wirkt landeskirchenweit.
- Mit 20% Stellenanteil ist sie in der Gemeinde tätig.

### LANDESKIRCHENMUSIKDIREKTOR/IN

- ist mit voller Stelle (EG 15) tätig und wirkt landeskirchenweit.
- Mit 20% Stellenanteil ist er/sie in der Gemeinde tätig.



## 2.3 Der Stellenplan

Beschluss der Synode im Herbst 2015: „Die Einsparungsvorgabe in Höhe von 25% der Personal- und Sachkosten für Kirchenmusik im landeskirchlichen Teil des Haushalts wird bis zum Jahre 2026 im Kontext eines Gesamtkonzepts für die Landeskirche umgesetzt.“

### 2.3.1 Stellenreduktion und Finanzierung

Im Blick auf das Gesamtkonzept werden die hauptamtlichen Stellen, die bisher im landeskirchlichen Haushalt geführt wurden, mit den hauptamtlichen Stellen, die in Haushalten von Kirchenkreisen- und gemeinde geführt wurden, zusammengedacht. Aufgrund einer Veränderung hin zu landeskirchlicher Anstellungsträgerschaft stellt das Modell eine Neukonzeption dar, die neue inhaltliche Vorgaben umsetzt sowie andere Strukturen und Finanzströme benötigt.

Die Vorgabe der Landessynode einer Reduktion von 25% bezogen auf die landeskirchlichen Stellen wird im Zuge des Gesamtkonzepts umgesetzt. Dem Beschluss der Landessynode gemäß arbeitet das Modell mit 40 Stellen. Im Jahr 2026 werden den Vorgaben gemäß in der Landeskirche gegenüber dem Jahr 2010 noch 40 kirchenmusikalische Stellen vorhanden sein. Das entspricht einem Rückgang von 13,1 Stellen und damit einer Einsparung von rund 25 % der Stellen von 2010 (53,1 Stellen).



Das neue Modell kirchenmusikalischer, hauptamtlicher Arbeit setzt ein anderes Finanzierungsmodell voraus. Dabei sieht das neue Modell keine Kostenaufteilung auf Kostenträger Landeskirche, Kirchenkreise und Kirchengemeinden, Gesamt- und Zweckverbände mehr vor. Finanzierungen durch Drittmittel sind weiterhin möglich. Die Finanzierung des Modells sieht vor, dass aufgrund der landeskirchlichen Anstellungsträgerschaft Zahlungsströme im bisherigen Finanzzuweisungssystem umgeleitet werden und Einzug in die geplante neue Finanzverfassung ab 2022 finden müssen, wenn eine Kostenneutralität für die Landeskirche sichergestellt und zukünftig alle Kirchenmusikerstellen im Stellenplan geführt werden sollen.

Zum besseren Verständnis kann dies mit den zur Verfügung stehen Zahlen aus dem Jahr 2015 *exemplarisch* vorgestellt werden: 2015 wurden in der Landeskirche insgesamt rd. 3,7 Mio. Euro in die Kirchenmusik investiert. Dabei verteilten sich im bisherigen Finanzzuweisungssystem die Finanzmittel

a) auf den landeskirchlichen Haushalt /Stellen / Sachmittel	564.117 Euro
b) auf die Personalzuweisung an die Kirchenkreise	1.800.000 Euro
c) auf Eigenmittel der Kirchenkreise	291.691 Euro
d) auf Eigenmittel der Kirchengemeinden und Gesamt-/Zweckverbände	913.279 Euro
e) und Dritte	70.729 Euro

**Beispielrechnung mit Zahlen auf der Basis von 2015**

	IST 2015 (!)	40er	45er
Ldk. Hh	564.117	564.117	564.117
Gemeindl. Teil (Personalzuweisung)	1.800.000	1.800.000	1.800.000
Mehrkosten ldk. Hh		594.455	954.115
	2.364.117	2.958.573	3.318.233
Finanzierungsanteil der KK, KG; Dritter	1.275.699	0	0
Gesamtkosten gerundet	3.700.000	3.000.000	3.300.000
<b>Einsparung ggü 2015</b>		680.000	320.000

Das Modell sieht - ohne Angabe von absoluten Zahlen und strukturell formuliert - folgendes vor: Im Vergleich mit der bisherigen Finanzierung der Kirchenmusik steigt im Finanzierungsmodell der Neukonzeption die Kostenbelastung für den landeskirchlichen Haushalt (Zeile 6).

Zur Gegenfinanzierung werden die bisher in der Personalzuweisung an die Kirchenkreise für Stellen in der Kirchenmusik inkludierten Mittel (Zeile 4) nicht zur Ausschüttung kommen, bei der Landeskirche verbleiben und vor dort als Personalmittel ausgeschüttet. Zusätzlich wird zur Herstellung der Kostenneutralität im landeskirchlichen Haushalt durch das Verschieben von Stellen in den landeskirchlichen Stellenplan das Ausschüttungsvolumen an die Kirchengemeinden in einer neuen Finanzverfassung vermindert werden (Zeile 5). Der Finanzierungsanteil für Personalstellen von Kirchengemeinden und -kreisen (Zeile 7) entfällt.

**Die Umsetzung der 25%igen Einsparvorgabe für den Bereich der Kirchenmusik wird insgesamt über alle Ebenen in der Landeskirche dadurch erreicht, dass die Kirchenmusikerstellen von 53,1 Stellen im Jahr 2010 auf nur noch 40 Stellen im Jahr 2026 reduziert werden.** Die Einsparungen der Personalkosten in der Kirchenmusik werden in absoluten Zahlen im Haushalt nicht direkt ablesbar sein, weil sich die bisherige Finanzierung über drei Ebenen (Landeskirche, Kirchenkreise und Kirchengemeinden) erstreckt.

### 2.3.2 Die Folgen der Stellenveränderungen

Bezirkskantorate und vorhandene, gemeindliche Stellenprofile werden gekürzt. Die Stellenkürzung im 40er-Modell wird sich auf momentan bestehende und noch funktionierende kirchenmusikalische Arbeit vor Ort auswirken.

- Seit 2010 werden bis 2026 13,1 Stellen weniger vorhanden sein und gegenüber 2019 fallen mindestens weitere 4,6 Stellen weg und damit entfällt auch musikalisch professionelle Arbeit.
- Acht Stellen werden inhaltlich neu ausgerichtet (Profilkantorate), bestehende kirchenmusikalische Systeme und Angebote werden nicht mehr hauptamtlich geleitet.



## 2.4 Zur landeskirchlichen Anstellungsträgerschaft

(5.0.2) Der Rat der Landeskirche wird mit der Erstellung des Gesamtkonzepts beauftragt, insbesondere damit, die notwendigen rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen (u. a. der Anstellungsträgerverhältnisse).

Die Neukonzeption sieht die Anstellungsträgerschaft für die hauptamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker bei der Landeskirche aus folgenden Gründen vor:

- komplexe Finanzierungs- und Organisationsstrukturen fallen weg
- flexible Planbarkeit
- attraktiv für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker durch klare und vergleichbare Stellenstrukturen
- sachbezogene Grundausstattung

Daraus folgt:

**2.4.1** Die hauptamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker innerhalb dieses Stellenplans finanziert die Landeskirche zu 100%.

**2.4.2** Eine zukünftige Finanzverfassung muss dieses berücksichtigen.

**2.4.3** Für die regionalen und landeskirchlichen Aufgaben steht in den Stellen für Sachkosten ein landeskirchliches Budget zur Verfügung. Dies soll in der Höhe den bisherigen Sachmitteln der landeskirchlichen Stellen vergleichbar sein.

**2.4.4** Die Kosten für kirchenmusikalische Arbeit in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen sind von diesen selbst aufzubringen.

**2.4.5** Drittmittel können - wie bisher - zielgerichtet für kirchenmusikalische Sachmittel und ggf. für zusätzliche Personalmittel vor Ort und in der Region eingesetzt werden.

## 2.5. Umsetzungsverfahren

Die Landessynode möge den Rat der Landeskirche beauftragen, einen entsprechenden Veränderungsprozess zu initiieren. Dabei ist grundsätzlich zu berücksichtigen:

**2.5.1** Die Kirchenkreise werden bei der **regionalen Planung** der regional arbeitenden Kantorate in Form von „Regionalkonferenzen Kirchenmusik“ eingebunden.

**2.5.2** Nach Beratung wird eine **Verteilstruktur** in die Regionen beschlossen und es entsteht ein landeskirchlicher Stellenplan.

**2.5.3** Der **Stellenplan** ist ab dem Haushalt 2022/2023 sukzessive umzusetzen.

**2.5.4** Für die Übergänge im Zusammenhang der Stellenreduktion, der landeskirchlichen Anstellungsträgerschaft und der inhaltlichen Neuausrichtung sind **Übergangsmodelle** nötig. Die arbeitsrechtlichen Bedingungen, inhaltliche Veränderungen und öffentliche Wirkungen sind zu berücksichtigen.

Für das Umsetzungsverfahren ist eine befristete Stelle im Sachgebiet Personalverwaltung im Haushalt und für die Jahre 2022/2023 eingeplant.

### BESCHLUSSVORLAGE 1 a

Die Landessynode beschließt die Umsetzung des vorgelegten Modells und die landeskirchliche Anstellungsträgerschaft der hauptberuflichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Umfang von 40 vollen Stellen. Sie beauftragt den Rat der Landeskirche mit der Umsetzung. Die genannten Bedingungen (2.4.1 - 2.4.5 und 2.5.1 - 2.5.4) sind zu berücksichtigen.

### 3. Zum Ausbau der KMF

Beschluss der Synode im Herbst 2015: „Ferner ist bis 2019 eine Entscheidung bezüglich des Ausbaus eines kirchenmusikalischen Zentrums (KMF Schlüchtern) zu treffen.“

- (1) Dem Beschluss der Landessynode gemäß wurde im Rahmen des Modells Kirchenmusik ein Ausbaukonzept der KMF erarbeitet. Vgl. Protokoll des Rats vom 18.1.2019
- (2) Dieses wurde seitens der Eigentümerin des Klosters Schlüchtern (Stiftung Kloster Schlüchtern) bautechnisch geprüft und als machbar angesehen.
- (3) Dies bezüglich hat die Eigentümerin in Absprache mit dem Baudezernat ein Architekturbüro mit einer Kostenschätzung (Leistungsphasen 1-2 bzw. 1-3) beauftragt. Mit den Ergebnissen ist im Frühjahr 2020 zu rechnen.

#### **BESCHLUSSVORLAGE 1 b**

Die Landessynode beschließt, die Entscheidung bezüglich des Ausbaus eines kirchenmusikalischen Zentrums (KMF Schlüchtern) auf die Frühjahrssynode 2020 zu verschieben.